

4475 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 21. Jänner 1993 betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG)

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 905 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 905 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVIII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem entschieden werden."

2. Im § 8 Abs. 6 lautet der zweite Satz:

"Im übrigen gelten die §§ 67 c bis 67 g AVG mit der Maßgabe, daß eine mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufungsschrift oder der Beschwerde geklärt erscheint."

3. § 8 Abs. 7 entfällt.

4. Der Text des § 18 erhält die Bezeichnung § 18 Abs. 1.

Im § 18 wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes können bereits vor dessen Inkrafttreten erlassen werden; sie treten frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft."